



Zuchtzulassung im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

I. Allgemeines / Grundsätzliches

1. Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:

A: Gesundheit
B: Verhaltensbeurteilung
C: Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Diese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.

2. Die Zucht ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetyptischen Hunden gestattet. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die rasse-spezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung.
3. Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.
4. Der PSK stellt sicher, dass befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden können.
5. Die Zuchtzulassungsveranstaltung wird termingeschützt bei der Geschäftsstelle beantragt und durch zu benennende Zuchtrichter abgenommen. Die Phänotyp-Beurteilung kann einzeln, aber auch in Kombination mit der Verhaltensbeurteilung abgenommen werden. Meldegebühren werden vom Veranstalter erhoben.
6. Importierte Deckrüden müssen vor weiterer Zuchtverwendung ebenfalls das Verfahren der Zuchtzulassung durchlaufen.
7. Erfüllt ein Hund alle Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des PSK für die Zuchtzulassung, so ist dem Hundehalter eine Bescheinigung über die Zuchtzulassung zu erteilen. Diese ist gebührenpflichtig.
8. Der PSK führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.

II. Mindestanforderung A: Gesundheit

1. Die vom PSK festzulegende Mindestanforderung bezüglich Gesundheit ist eindeutig geregelt. Hierfür sind rassespezifische Prioritäten erforderlich. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte.
2. Vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung eines Hundes ist vom PSK/ Zuchtbuchstelle zu prüfen, ob insbesondere alle Anforderungen bezüglich Gesundheit erfüllt sind.

III. Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung

1. Für die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung hat der Verein ein einheitliches Verfahren entwickelt.
2. Die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung kann durch eines der zwei nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:
 - Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer separaten Prüfung (z.B. bestandene Begleithundprüfung, bestandene freiwilliger Wesenstest)
 - Gesonderte Verhaltensbeurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung.

Besteht ein Hund die Verhaltensbeurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Besteht er diesen Teil dann endgültig nicht, so kann eine ZZL nicht erteilt werden, auch nicht durch alternative Überprüfungen nach Absatz a).

Die Verhaltensbeurteilung im Rahmen der Zuchtzulassung wird anhand des Musterformulars 1 vorgenommen.

IV. Mindestanforderung C: Phänotyp-Beurteilung

Für die Mindestanforderung Phänotyp-Beurteilung hat der PSK nachstehendes Verfahren entwickelt.

Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung. (Anmerkung: Mit Phänotyp-Beurteilung ist nicht die Registrierung/Phänotypisierung eines Hundes gemeint. Die Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung – ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, in der Regel aber viel ausführlicher und umfassender). Die Phänotyp-Beurteilung hat durch einen für die ZZL zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen.

Besteht ein Hund die Phänotyp-Beurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Die Phänotyp-Beurteilung im Rahmen der Zuchtzulassung wird anhand des Musterformulars 2 (Anhang) vorgenommen.

Einzelnachweis

Für die Ausfertigung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung sind der PSK-Geschäftsstelle folgende Einzelnachweise (Bau-steinprinzip) vorzulegen

- Nachweis über die vom PSK festgelegte Mindestanforderung bezüglich Gesundheit
- Das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung anhand des dafür vom PSK vorgesehenen Formulars oder Nachweis über bestandene Begleithundprüfung / bestandener Wesenstest
- Das Ergebnis der Phänotyp-Beurteilung anhand des dafür vom PSK vorgesehenen Formulars
- Ein Ausstellungsergebnis des Hundes im zuchtfähigen Alter durch einen PSK Richter, mindestens mit der Formwertnote „Sehr Gut“.

V. Bestandsschutz

1. Gesundheit (siehe II. Abs. 1)

Die Ergebnisse der bisher untersuchten Hunde haben so lange Bestand, wie es die jeweilige Untersuchung vorsieht. Weiterführende Regelungen beinhalten die Durchführungsbestimmungen „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“.

2. Verhaltensbeurteilung (siehe III. Abs. 2 a)

Hunde, die die BH-Prüfungen oder Wesenstests erfolgreich abgelegt haben, brauchen keine Verhaltensbeurteilung nachzuweisen. Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, benötigen keine gesonderte Verhaltensbeurteilung (bisheriges Verfahren).

3. Phänotyp-Beurteilung (siehe IV. Abs. 1)

Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, können das bisherige Verfahren der Zuchtzulassung über drei Ausstellungsbewertungen mit mindestens „Sehr Gut“ durchlaufen. Für Hunde die nach früheren Verfahren die Zuchtzulassung erlangt haben, gilt Bestandsschutz. Eine weitere phänotypische Beurteilung ist nicht erforderlich.



PSK-Richtlinie zum Zuchtzulassungsverfahren im PSK

1. Allgemeines

- 1.1. Das Zuchtzulassungsverfahren wird in den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung näher beschrieben. Hierbei sollen die zur Zucht möglichen Hunde unserer Rassen im Phänotyp und im Verhalten (Wesen) beurteilt werden.
- 1.2. Ziel des Zuchtzulassungsverfahrens ist die eingehende Beschreibung der charakteristischen Merkmale im Phänotyp und einer Beurteilung des Verhaltens mit normalen Umwelteinflüssen.
- 1.3. Die Teilnahme an dem Zuchtzulassungsverfahren kann einzeln oder in beiden Abteilungen angemeldet werden.
- 1.4. Die Beurteilung der Hunde wird mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „zurückgestellt“ dokumentiert.
- 1.5. Hunde, die die Beurteilung „zurückgestellt“ erhalten, können gem. Ziff. 3 dieser Richtlinie das Verfahren wiederholen.

2. Durchführungsbestimmungen

- 2.1. Das Zuchtzulassungsverfahren ist als selbstständige Veranstaltung durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die zu veröffentlichenden, benannten Zuchtrichter des PSK, die im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Richterobmann des PSK bestellt wurden.
- 2.2. Anmeldung
zum Zuchtzulassungsverfahren können nur Hunde der PSK-Rassen mit FCI-anerkannten Ahnentafeln angenommen werden. Die Anmeldung muss 14 Tage vorher schriftlich bei der ausrichtenden Ortsgruppe, auf dem vom PSK vorgeschriebenen Formular vorliegen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - Rasse/Farbe, Name, ZB-Nr., Wurftag,
 - Wiederholung der Teilnahme am Zuchtzulassungsverfahren mit dem Hund? -ja / nein-,
 - Erklärung, dass eine Haftpflichtversicherung für den Hund besteht und die Anerkennung der Ordnungen und der Beschlüsse des PSK erfolgt.
- 2.3. Termenschutz
ist bei Bedarf über die Landesgruppe zu beantragen und wird im PuS veröffentlicht. Die Ortsgruppen können sich innerhalb der Landesgruppen darum bewerben. Benachbarte Landesgruppen können auf Antrag ihre Veranstaltungen zusammenlegen. Für die Veranstaltung werden von der PSK-Geschäftsstelle Unterlagen der ausrichtenden Gruppe zugeschickt. Die für die Abnahme benannten Zuchtrichter werden den ausrichtenden Ortsgruppen, nach Eingang des Termenschutzantrages in der Geschäftsstelle, durch den Richterobmann des PSK zugeteilt.
- 2.4. Veranstaltungsgelände
Das Gelände muss ausreichend Platz und eine Absperrung für die Überprüfung bieten. Die Geländegröße muss mindestens so bemessen sein, dass eine Beurteilung ordnungsgemäß möglich ist. Die jeweiligen Stadt- oder Gemeindegesetzungen müssen Beachtung finden.
- 2.5. Beurteilung
Die Hunde sind dem Zuchtrichter einzeln vorzuführen. Alle Feststellungen sind in den dafür vorgesehenen Formularen zu dokumentieren.
- 2.6. Kostenübernahme
Die Aufwandsentschädigung für den amtierenden Zuchtrichter wird durch den PSK übernommen.

3. Zulassungsbedingungen für Teilnehmer

- Die Teilnahme ist nicht an die Landesgruppenzugehörigkeit gebunden.
- a) Die Original-Ahnentafel (AT) muss vorgelegt werden.
 - b) Die Rassen die vorgeführt werden, müssen das zuchtfähige Alter erreicht haben.

- c) Der Hund muss eindeutig identifizierbar sein.
- d) Die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung in den Bereichen Phänotyp und Verhalten kann je einmal wiederholt werden.
- e) Es dürfen nur gesunde Hunde gemeldet und vorgeführt werden.
- f) Läufige Hündinnen sind in der Reihenfolge am Schluss vorzuführen.

4. Zulässige Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach Art und Umfang der Zuchtzulassung. Dem Veranstalter stehen pro Veranstaltungstag und Zuchtrichter 45 Punkte zur Verfügung. Eine Phänotypbeurteilung ist rasseunabhängig ein Punkt pro Hund. Eine Wesensbeurteilung für Affenpinscher, Zwergpinscher, Zwergschnauzer ist ebenfalls ein Punkt, für Schnauzer, Deutscher Pinscher und Riesenschnauzer 1,5 Punkte. Ein Überschreiten der Höchstpunktzahl ist nur mit Genehmigung des Zuchtrichterobmanns/-frau und der(s) eingeteilten Zuchtrichterin/Zuchtrichter möglich.

Eine eigenständige Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 4 Hunde unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen gemeldet und vorgeführt werden.

5. Dokumente

Für jeden vorgeführten Hund wird ein Bericht der Phänotyp- und der Verhaltensbeurteilung angefertigt, in welchem die Anlagen gekennzeichnet und beschrieben werden. Dem Hundeeigentümer wird je ein Exemplar ausgehändigt. Die Eintragungen werden am Veranstaltungstag durch den ZR vorgenommen und sind vom ihm zu unterschreiben.

Die Beurteilungsbögen des ZR können entsprechende weitergehende Formulierungen zu Ausprägungen enthalten, die angekreuzt, zusammenfassend ergänzt und in „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „zurückgestellt“, ausgedrückt werden.

6. Meldung der Ergebnisse

Nach Durchführung ist vom ZR ein Berichtsblatt zusammen mit den beigefügten Durchschriften der ausgegebenen Beurteilungsbögen als Sofortsache an die PSK-Geschäftsstelle abzuschicken.

7. Veröffentlichung

Die Ergebnisse werden in der Geschäftsstelle/Zuchtbuchamt erfasst und hinterlegt. Der Eigentümer des Hundes erhält unter Beachtung evtl. weiterer Voraussetzungen von der Geschäftsstelle die Zuchtzulassungsbescheinigung.

Die Zuchtzulassungsbescheinigung ist gebührenpflichtig. Ein Anteil von 50 € der Gebühren wird durch den Veranstalter am Tag der Zuchtzulassungsveranstaltung erhoben und an den PSK weitergeleitet. Die Meldung verpflichtet zur Bezahlung der Gebühr.

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V.

Mit Übersendung der Zuchtzulassungsbescheinigung an den Hundeeigentümer erfolgt die Veröffentlichung in der Vereinszeitung und auf der Homepage. Eine Liste der beurteilten Hunde wird gleichfalls ins Zuchtbuch übernommen.

8. Inkrafttreten

Das Zuchtzulassungsverfahren wird im PuS veröffentlicht und tritt mit dem 01.09.2012 in Kraft.

Der Vorstand, Stand 28.07.2012